

Satzung

Förderverein Deutsches Herzzentrum München e. V.

Satzung vom 7. März 1986 in der geänderten Fassung vom 3. August 2016



Förderverein Deutsches Herzzentrum München

des Freistaates Bayern

Klinik an der Technischen Universität München

Geschäftsstelle:

Deutsches Herzzentrum München, Pflegedirektion

Lazarettstr. 36, 80636 München

Telefon: 089 1218-1001

Telefax: 089 1218-1003

Email: foerderverein@dhm.mhn.de

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein Deutsches Herzzentrum München e. V.
Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, das Deutsche Herzzentrum in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, vor allem die Fortbildung der Diagnostik und Therapie in praxisnaher Forschungsarbeit zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen an das Deutsche Herzzentrum, in Form von:
 - 2.1. finanzieller Unterstützung wissenschaftlicher Arbeit, einschließlich der Förderung von überwiegend forschungsgenutzten Geräten, Systemen und Anlagen;
 - 2.2. Förderung von wissenschaftlicher Publikationen, sowie durch Förderung des Erfahrungsaustausches über diagnostische, therapeutische und pflegewissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere durch Unterstützung von Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren, Weiterbildungen und Tagungen;
 - 2.3. Vergabe von finanziellen Zuschüssen oder Stipendien.
3. Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsorengeldern und Ausschüttungen der Stiftung zur Förderung des Deutschen Herzzentrum München, aufgebracht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf auch bedürftige herzkrankte Personen im Rahmen des § 53 AO mittelbar oder unmittelbar unterstützen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, juristische Personen des privaten Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine sein.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die über den Antrag getroffene Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
3. Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die Satzung des Vereins an.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen mit der Auflösung oder dem Erlöschen,
 - c) durch Austritt des Mitglieds,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Spenden oder im Voraus entrichteten Beiträgen besteht nicht.
3. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit zwei Jahresmindestbeiträgen im Rückstand ist und auch innerhalb eines Monats nach Hinweis auf die mögliche Streichung die rückständigen Beiträge nicht nachentrichtet.

4. Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Vereins-interessen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss hat schriftlich mit Begründung zu erfolgen.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der/die Schirmherr/in
- c) der Vorstand
- d) entfällt (vormals Kuratorium)
- e) der wissenschaftliche Beirat
- f) zwei Rechnungsprüfer.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
 - d) Entlastung der Vereinsorgane,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Empfehlungen an Vorstand,
 - g) Berufung und Abberufung des/der Schirmherrn/in des Vereins.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied unabhängig von der Höhe seines Mitgliedsbeitrages eine Stimme. Juristische Personen, Handels-gesellschaften und nicht rechts-fähige Vereine können sich durch jeden schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Natürliche Personen können zur Ausübung des Stimmrechts nur ein anderes Mitglied schriftlich bevollmäch-tigen. Jedes Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirats sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nur als Vereinsmitglied zu.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung und Ergänzung der Tagesordnung

1. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sind innerhalb dieser Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte Anschrift gerichtet ist, die das Vereinsmitglied dem Verein schriftlich bekannt gegeben hat.
3. Jedes Mitglied des Vereins, des wissenschaftlichen Beirats kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat gemäß §9 (1) „Beginn der Mitgliederversammlung“ die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgege-benen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres abgehalten werden.
5. Der Vorstand kann nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 jederzeit eine außer-ordentliche Mitglieder versammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der wissenschaftliche Beirat oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungs-punkte schriftlich vom Vorstand verlangt. Von der Einberufungsfrist des Absatzes 2 kann in dringenden Fällen abgewichen werden.

§ 9

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn auch er verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder eine Wahl stattfindet.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erreichen die beiden Kandidaten in der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und folgende Feststellungen enthalten soll: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die beiden Schatzmeister.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schatzmeister, einen Schriftführer und den Justitiar.
3. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber weder dem Kuratorium noch dem wissenschaftlichen Beirat angehören. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10a

Schirmherr/in

1. Die Mitgliederversammlung (§ 7) kann auf Beschlussempfehlung des Vorstandes (§§ 10 und 11 der Satzung) eine/n Schirmherrn/in berufen. Nimmt der/die durch die Vorstandschaft empfohlene und durch die Mitglieder-versammlung berufene Schirmherr/in die Berufung an, so ist dies dauerhaft auf unbestimmte Zeit.
2. Der/die Schirmherr/in hat die Aufgabe, den Förderverein des DHM in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, und die Aufgaben und Ziele des Vereins in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit aktiv zu unterstützen und bekannt zu machen.
Dabei sollen Kontakte zu allen relevanten Stellen des Freistaates Bayern, der Industrie, des Handels und des Gewerbes, der Vereine und Verbände, den Medien und zu privaten Sponsoren hergestellt werden, wenn diese den Zielen des Fördervereins dienlich und förderlich sind.
Die Schirmherrschaft ist freiwillig und ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung, Prämien- oder Bonuszahlungen werden durch den Förderverein nicht geleistet. Eine Rechtsvertretung des Fördervereins gemäß Vereinsrecht findet nicht statt, sie ist ausschließlich dem Vorstand (§§ 10 und 11 Satzung) vorbehalten.
3. Die Schirmherrschaft endet durch:
 - a) schriftliche Niederlegung des Amtes durch den Schirmherrn/in.
 - b) Abberufung auf Beschlussempfehlung des Vorstandes, durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§ 11

Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands vertreten jeweils zusammen mit einem Schatzmeister den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden, dies gilt ebenfalls für den zweiten Schatzmeister bei Verhinderung des ersten Schatzmeisters.
2. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, die durch die Satzung weder der Mitgliederversammlung noch dem Kuratorium oder dem wissenschaftlichen Beirat zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat,
 - d) Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) Bestellung des Geschäftsführers der Verwaltung,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; Gäste können zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes zustimmt. Die Einberufungsfrist beträgt drei Werktage. Die Einberufung bedarf weder der Schriftform noch einer Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider Vorsitzender der Schatzmeister. Die vom Sitzungsleiter zu unterschreibende Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11a

Aufgabe der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer haben einmal jährlich, rechtzeitig vor der Jahresversammlung des Vereins (s. a. § 8 Abs. 4 Satzung) die gesamte Rechnungslegung des Vorjahres, einschließlich evtl. Barkassen auf einwandfreie Buchführung und satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und dem

schriftlichen Jahresabschluss (Bilanz) des Schatzmeisters des Vereins einen entsprechenden Prüfvermerk zu erstellen.

Zur Prüfung sind durch den Schatzmeister des Vereins sämtliche Buchungs-belege und Konten-unterlagen des Vereins unaufgefordert und vollständig zur Verfügung zu stellen.

2. Die Rechnungsprüfer haben in der Jahresversammlung des Vereins (§ 8 Abs. 4 Satzung) den Prüfvermerk darzulegen und ggf. Entlastung der Vorstandschaft, insbesondere des Schatzmeisters und des Vorsitzenden zu beantragen.

Die Entlastung erfolgt durch die einfache Mehrheit (§ 9 Abs. 5 Satzung) der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fördervereins. Die Entlastung kann auch mit Handzeichen erfolgen.

§ 12

Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus den Klinikdirektoren des Deutschen Herzzentrums des Freistaates Bayern. Weitere Mitglieder können vom Vorstand gewählt werden.
2. Die Arbeit des wissenschaftlichen Beirats wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats ist der jeweilige ärztliche Direktor des Herzzentrums München, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

§ 13

Geschäftsführer der Verwaltung

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer der Verwaltung bestimmen.
2. Der Geschäftsführer der Verwaltung führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und bereitet den Abschluss von Rechtsgeschäften vor. Er hat dabei die Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt, sowie die Einzelweisungen des Vorstandes zu beachten.

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stiftung zur Förderung des Deutschen Herzzentrum München, mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im bisherigen Sinne der Satzung des Förderverein Deutsches Herzzentrum München, zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07. März 1986 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 28. Juli 2004, 17. Juni 2009 und 3. August 2016, durch Beschluss geändert.

München, den 3. August 2016



Burkhard Köppen
Vorsitzender des Vorstandes
des Fördervereins Deutsches Herzzentrum München e.V.